

# Taxpunktwert

## Anhang I zum Tarifvertrag

*Gültig ab: 01. Januar 2026*

## Ingress

- 1 Die statische Kostenneutralität wird durch die Normierung der Einführungsversion in Kombination mit Bestimmungen zum Taxpunktwert sichergestellt.
- 2 Vorliegender Anhang regelt die Herleitung des mindestens im Jahr 2026 anzuwendenden Taxpunktwertes.
- 3 Die Anwendung der Taxpunktwerte nach diesem Anhang stellt im Sinne von Teil VIII des Tarifvertrags eine Empfehlung der Vertragsparteien dar.

## 1. Zuständigkeit

- 1 Die Taxpunktwerte nach diesem Anhang werden durch die Vertragsparteien gemeinsam berechnet und festgelegt.

## 2. Grundsätze

- 1 Taxpunktwerte werden für die Leistungserbringer separat pro Sozialversicherungszweig festgelegt.
- 2 Zwecks Herleitung eines Taxpunktwertes werden untenstehende Sektorenunterschieden:
  - a. Im niedergelassenen Sektor wird ein nationaler Vertragsraum pro Sozialversicherungszweig gebildet.
  - b. Im spitalambulanten Sektor wird ein nationaler Vertragsraum pro Sozialversicherungszweig gebildet.

## 3. Einsichtsrecht

- 1 Die Tarifpartner erhalten auf Gesuch Einsicht in die Berechnungen der Taxpunktwerte.

## 4. Datengrundlagen

- 1 Die Berechnung der Taxpunktwerte zum Einführungszeitpunkterfolgt auf Basis von Abrechnungsdaten für UV/MV/IV versicherte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der Jahre 2023 und 2024.
- 2 Die Abrechnungsdaten beinhalten keine Patientennamen oder sonstige Informationen, mit welchen Patienten identifiziert werden könnten.

Die Parteien vereinbaren zur Weiterentwicklung der Taxpunktwerte eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Arbeitsgruppe definiert, welche Datengrundlagen sie für Tarifverhandlungen und -verfahren als genügend erachten und wie solche Datengrundlagen beschafft werden können. Dabei berücksichtigen sie so weit möglich die derzeit existierenden Datengrundlagen (z. B. MAS, RoKo). Auf Basis der definierten Datengrundlagen wird die Neuberechnung der Taxpunktwerte erfolgen für den Zeitraum nach der Fallkostenstabilisierungsphase erfolgen. Es

wird fortan eine zwei-jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung des Taxpunktwertes auf Basis der definierten Daten angestrebt.

## 5. Berechnungsmethode

1. Aus den Abrechnungsdaten werden getrennt für jeden Sozialversicherungszweig alle ambulanten Behandlungen gemäss Anhang B gebildet.
2. Der Taxpunktwert für die Inkraftsetzung wird auf Basis der ambulanten Behandlungen gemäss Anhang B, Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2, welche die Leistungserbringer dieses Vertragsraums zu Lasten der UV/MV/IV erbracht haben, ermittelt.
3. Für die Berechnung des Taxpunktwertes für die Inkraftsetzung werden folgende Grössen verwendet:
  - a. Für die Berechnung des Taxpunktvolumens aus Behandlungen gemäss Anhang B Ziffer 6.1 [im Folgenden «Taxpunkte Patientenpauschaltarif» genannt] werden die ambulanten Behandlungen gemäss Anhang B, Ziffer 6.1 mit dem Simulationstool der OAAT gruppiert und mit den Taxpunkten bewertet.
  - b. Für die Berechnung des Taxpunktvolumens aus Behandlungen gemäss Anhang B Ziffer 6.2 [im Folgenden «Taxpunkte Einzelleistungstarif» genannt] werden die TARMED-Version 1.08 BR inklusive Transcodierung TARMED 1.09 mit korrekter Transcodierung der im TARMED 1.09 terminierten Leistungen der ambulanten Behandlungen gemäss Anhang B, Ziffer .2 mit dem Simulationstool der OAAT transcodiert und mit den Taxpunkten gemäss Anhang A2 bewertet. Die Leistungen Gutachten und nichtärztliche Psychotherapie wurden exkludiert.

## 6. Berechnete Taxpunktwerte

Ab 1. Januar 2026 gelten folgende Taxpunktwerte:

Gesetz	Taxpunktwert
UVG	92 Rappen
IVG	92 Rappen
MVG	92 Rappen

Es wird ein einheitlicher Taxpunktwert für TARDOC und Ambulante Pauschalen angewendet.